



Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche – neue Entwicklungen und alte Mythen¹

Barbara Neudecker

Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

2015 hat sich im Bereich der Prozessbegleitung einiges getan: Die Fachstelle für Prozessbegleitung ist besonders stolz auf die neue Homepage für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und den Intranet-Bereich für ProzessbegleiterInnen. Beim bundesweiten Vernetzungstreffen im Juni, bei dem rund 50 ProzessbegleiterInnen aus dem Kinder- und Jugendbereich zusammenkamen, konnten die neuen Folder (und wenig später auch Plakate) für Kinder und Jugendliche vorgestellt werden.

Auch im Bereich der Ausbildung für psychosoziale ProzessbegleiterInnen gab es Neues: Die letzten beiden von der Fachstelle angebotene Ausbildungslehrgänge wurden abgeschlossen. Sie waren die letzten Lehrgänge, die ausschließlich auf den Kinder- und Jugendbereich ausgerichtet waren. Im Herbst 2015 startete die erste vom MZ.O organisierte Ausbildung, bei der ProzessbegleiterInnen des Kinder- und Jugendbereichs nunmehr gemeinsam mit KollegInnen, die bei häuslicher bzw. situativer Gewalt begleiten, geschult werden. VertreterInnen der Fachstelle bzw. der Kinderschutzzentren sind als Vortragende beteiligt. Für die Zukunft ist geplant, eine zweitägige Qualifizierung für juristische ProzessbegleiterInnen zu etablieren.

Inhaltlich stand die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Stärkung der Opferrechte an und mündete in einen Gesetzesentwurf, zu dem die Fachstelle und viele Kinderschutzzentren kritisch Stellung nahmen. Einige unserer Anregungen, wie den Bedürfnissen von minderjährigen Gewaltopfern besser Rechnung getragen werden kann, wurden im neuen Gesetz berücksichtigt.

Erfreulich ist, dass die Kinderschutzzentren Liezen, Oberes Murtal und Bad Ischl/Gmunden, die mehrere Jahre lang keinen Fördervertrag für Prozessbegleitung hatten, nun wieder direkt vom BMJ gefördert werden, um Prozessbegleitung anzubieten.

2015 markiert auch einen Umbruch: Mit Sonja Wohlatz von der Beratungsstelle Tamar und Krista Mittelbach von der KiJa Steiermark gingen zwei Wegbereiterinnen der Prozessbegleitung in Ruhestand, denen wir in Hinblick auf die Entwicklung und Verbreitung der Prozessbegleitung viel zu verdanken haben. Aus diesem Grund begann die Fachstelle, mit Studierenden der Universität Wien „ZeitzeugInnen“ aus den Anfangszeiten der Prozessbegleitung zu befragen, um die Entstehungsgeschichte unseres Arbeitsbereiches besser erfassen und sichern zu können. Lässt man die mittlerweile fast 20 Jahre seit den Anfängen der Prozessbegleitung Revue passieren, fällt auf, wie sehr sich die Verankerung der Prozessbegleitung bei Gericht und damit auch die Situation für die Kinder und Jugendlichen geändert hat. Es wird aber auch deutlich, dass es Mythen und Vorbehalte gibt, die sich seit damals hartnäckig halten...

¹ ungekürzte Version des Jahresberichts 2015 des Bundesverbands Österreichischer Kinderschutzzentren



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche



Mythos 1: Es ist nicht im Sinne des Kinderschutzes, Kinder im Strafverfahren zu begleiten – um Kinder zu schützen, müsste man Anzeigen und Gerichtsverfahren vermeiden, da sie Kindern nur schaden.

Ohne Zweifel ist ein Strafverfahren mit großen Belastungen für Kinder und Jugendliche verbunden: Die Opfer müssen vor Polizei und Gericht über belastende, intime, schambesetzte Inhalte aussagen, oft gibt es lange Wartezeiten, bis klar ist, wie das Verfahren ausgeht – und allzu oft enden die Verfahren nicht so, wie es im Sinne des Kindeswohls wünschenswert wäre. Trotz allem ist ein Strafverfahren aber ein wichtiges Mittel, um gegen Gewalt vorzugehen und das erlebte Unrecht öffentlich zu machen. In manchen Fällen ist eine Anzeige zur Sicherung des Kindeswohls sinnvoll und notwendig, in manchen Fällen, um TäterInnen Einhalt zu gebieten.

Deswegen entscheiden sich viele Mädchen und Burschen, nachdem sie über die Konsequenzen einer Anzeige aufgeklärt wurden, trotz aller Widrigkeiten dafür. Andere haben nicht die Gelegenheit, sich für oder gegen eine Anzeige zu entscheiden, da jemand anderer – Eltern, die Kinder- und Jugendhilfe, ein Spital – die Anzeige erstattet hat. In beiden Fällen brauchen die Heranwachsenden (ebenso wie ihre Bezugspersonen) Unterstützung, damit sie dem Verfahren nicht ungeschützt ausgeliefert, sondern durch Information und Beratung gut vorbereitet sind.

Wenn Kinder gut begleitet sind, können nicht nur durch das Strafverfahren verursachte Belastungen reduziert werden – in vielen Fällen erwächst auch eine Chance daraus: Eine Verurteilung des Täters kann ein Opfer bestärken, dass es gut ist, sich gegen Unrecht zu wehren, dass es ernstgenommen wurde, dass es geschafft hat, sich aus der Abhängigkeit des Täters zu befreien.

Kinderschutz bedeutet nicht, Kinder grundsätzlich vor einem Gerichtsverfahren schützen zu müssen – Kinderschutz besteht auch in der Arbeit, Exekutive und Justiz sensibel für die Bedürfnisse gewaltbetroffener Kinder und Jugendlicher zu machen.

Mythos 2: Ein Prozess stellt immer eine neuerliche Traumatisierung für gewaltbetroffene Kinder dar.

Tatsächlich machen ProzessbegleiterInnen immer wieder die Erfahrung, dass Gerichtsverfahren retraumatisierend für Opfer von Gewalt sein können. Doch zum einen lassen sich Verfahren manchmal nicht vermeiden, und zum anderen gibt es viele Wirkfaktoren in der Prozessbegleitung, die (neuerlichen) Traumatisierungen vorbeugen können: das Wissen, den Prozess nicht alleine durchstehen zu müssen (und durch die juristische Prozessbegleitung auch anwaltliche Vertretung zu haben), die Information über die bevorstehenden Schritte in kindgerechter Sprache, die aktiven Bemühungen der ProzessbegleiterInnen für Kinderschonung bei Gericht (z.B. Vermeidung von Zusammentreffen mit dem Beschuldigten), Vor- und Nachbereitung wichtiger Ereignisse, Bearbeiten von Sorgen und Befürchtungen oder auch stabilisierende Interventionen,...

Unter Umständen kann durch die Prozessbegleitung während des Strafverfahrens so viel innere Auseinandersetzung mit der Gewalt- oder Missbrauchserfahrung erfolgen, dass auf eine (traumaspezifische) Psychotherapie zur Aufarbeitung des Erlebten (vorerst) verzichtet werden kann.

Mythos 3: Warum schickt man Kinder in ein Gerichtsverfahren, wenn doch nie was dabei rauskommt?

Ja, auch für ProzessbegleiterInnen sind die Entscheidungen der Gerichte oft nur schwer nachvollziehbar. Die Behauptung, dass TäterInnen nie verurteilt werden, ist allerdings nicht haltbar. In vielen Fällen kommt es zu Verfahrenseinstellungen, weil die Opfer nicht in der Lage sind, eine Aussage über das Geschehene zu machen. Ein Schuldspruch ist dann wahrscheinlicher, wenn OpferzeugInnen durch gute Begleitung ermutigt werden, gegen den Beschuldigten auszusagen.



Aber auch bei einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch bereuen Opfer die Anzeige häufig dann nicht, wenn sie das Gefühl haben, von der Polizei und vom Gericht ernstgenommen worden zu sein oder wenn sie stolz auf ihre eigene Stärke sein können. Manche Opfer sagen nach einem Prozess: „Ich wollte eigentlich eh nicht, dass er eine Strafe bekommt. Aber dass es jetzt alle wissen und dass er von der Polizei und dem Gericht befragt wurde, das war mir wichtig!“

Mythos 4: Prozessbegleitung drängt Kinder dazu, bei sexuellem Missbrauch oder Gewalt Anzeige zu erstatten.

Es ist nicht Aufgabe von Prozessbegleitung, eine Anzeige zu forcieren oder von einer Anzeige abzuraten. ProzessbegleiterInnen helfen Kindern und Jugendlichen zu verstehen, welche Folgen eine Anzeige hat, wie ein Gerichtsverfahren abläuft und welche möglichen Verfahrensausgänge zu erwarten sind. Sie bearbeiten die Ängste, Erwartungen und Hoffnungen, die mit dieser Entscheidung verbunden sind. Sie klären OpferzeugInnen kind- und entwicklungsgerecht über ihre Rechte auf, aber auch darüber, welche belastenden Erfahrungen ihnen bevorstehen. Sie geben dem Opfer Raum, Für und Wider einer Anzeige gegeneinander abzuwägen und ambivalente Gefühle zu ordnen. Kurz gesagt: ProzessbegleiterInnen fördern Kinder und Jugendliche darin, selbst die Entscheidung treffen zu können, was für sie das Beste ist. Ein entsprechender Beratungsprozess erfolgt auch mit den Obsorgeberechtigten, die ja in der Regel bei Kindern über eine Anzeige entscheiden. Auch sie sollen befähigt werden, Entscheidungen zu treffen, die im Sinne des Kindeswohles sind.

All diese Vorbehalte sind Ausdruck der Befürchtung, dass Kinder, die ohnehin schon Gewalt und Missbrauch erleben mussten, in einem Strafverfahren nicht ausreichend geschützt werden. Es gibt aber auch Mythen, die anderen Bedenken entspringen:

Mythos 5: Prozessbegleitung beeinflusst die Aussagen der Kinder.

Immer wieder zeigen sich VerteidigerInnen oder VertreterInnen der Justizbehörden überrascht darüber, wie selbstbewusst und gründlich manche Mädchen oder Buben bei Gericht aussagen. Rasch entsteht der Verdacht, die Aussage wäre mit der Prozessbegleitung einstudiert worden bzw. wäre dem Opfer nahegelegt worden, welche Antworten es auf bestimmte Fragen geben soll.

Es ist nicht Aufgabe von Prozessbegleitung, auf eine „gute“ Aussage des Opfers hinzuwirken (es ist auch nicht Aufgabe von Prozessbegleitung, das Opfer zu einer Aussage zu bewegen, falls es nicht aussagen will). Das Opfer wird in der Vorbereitung lediglich darauf vorbereitet, in welchem Rahmen die Befragung erfolgt, welche Informationen für das Gericht wichtig sind und mit welchen Fragen zu rechnen ist.

Aus verschiedenen Gründen zielen ProzessbegleiterInnen nicht darauf ab, dass in den Beratungsgesprächen explizit über die Gewalthandlungen gesprochen wird. Auch dies reduziert die Gefahr einer inhaltlichen Beeinflussung.

Prozessbegleitung ist weniger ein Risiko als eher Garantie dafür, dass Kinder nicht auf suggestive, manipulierende Weise auf ihre Aussage vorbereitet werden.

ProzessbegleiterInnen beeinflussen den Inhalt der Aussage also nicht. Was aber häufig bei Einvernahmen spürbar wird ist, dass Zeuginnen, die wissen, was sie erwartet und dass sie Unterstützung haben, leichter eine sichere und klare Aussage machen können.



Mythos 6: Prozessbegleitung ist ein Eingriff und beeinflusst den Verlauf des Verfahrens.

Mitunter ist folgender Einwand gegen Prozessbegleitung zu hören: „Also, wenn Prozessbegleitung verängstigte Kinder so stärkt und ermutigt, dass sie eine Aussage machen und Kinder, die wegen ihrer Loyalitätskonflikte keine Aussage gemacht hätten, von diesen so weit entlasten, dass sie doch gegen ihren Vater aussagen, dann ist das doch eine massive Beeinflussung des Prozesses! Dass Kinder, die Angst vor den Konsequenzen haben, nicht gegen ihren Vater aussagen wollen, ist einfach eine Realität, die wir bei Gericht zu akzeptieren haben.“ (Eine ähnliche Argumentation besteht darin, dass Opferrechte nicht so stark ausgeweitet werden dürften, dass dadurch Beschuldigtenrechte eingeschränkt werden.)

Der Vorwurf, dass Prozessbegleitung die Opfer so sehr stabilisiert und stärkt, dass sie im Verfahren anders auftreten, lässt sich tatsächlich kaum entkräften. Im Gegenteil: Er ist eine Bestätigung dafür, dass Prozessbegleitung ihren Zweck erfüllt. Würde Prozessbegleitung die Opfer nicht stärken, wäre sie wirkungslos und jenen Stimmen, die Strafverfahren als unzumutbar und retraumatisierend für gewaltbetroffene Kinder betrachten, müsste doch wieder beigepllichtet werden.

Kehren wir abschließend zum ersten Mythos zurück, dass „richtiger“ Kinderschutz bei Gewalt und sexuellem Missbrauch jedenfalls darin bestehen müsste, Kinder davor zu bewahren, einem Strafverfahren ausgesetzt zu werden. *Professioneller* Kinderschutz und *professionelle* Prozessbegleitung zeichnen sich dadurch aus, keine pauschalen Haltungen zu vertreten („Jeder Fall muss angezeigt werden!“/“Eine Anzeige ist immer zu vermeiden!“), sondern in jedem Fall individuell zu entscheiden, ob eine Anzeige ein sinnvolles und notwendiges Mittel zur Sicherung des Kindeswohles darstellt oder nicht.